Studienordnung für den Studiengang "Bildungswissenschaft" (Educational Science)

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)"

# an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005

(Stand 06.02.2008)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 01.09.2006 und 06.02.2008.

#### Inhaltsverzeichnis

8	1	Rechtsgrundlage
0		Rechtsarungiage

- Gegenstand
- Ausbildungs- und Studienziele
- Studienvoraussetzungen
- Studiendauer und Studienumfang
- Curriculare Struktur und Studieninhalte
- Lehr- und Lernformen
- Leistungspunkte
- Präsenz- und Online-Seminare
- Studienbegleitende Prüfungen
- Klausuren
- Hausarbeiten
- Mündliche Prüfungen
- Praktikumsmodul
- § 15 Betreuung
- § 16 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsenta-
- § 17 Nachteilsausgleich
- In-Kraft-Treten und Veröffentlichung § 18

## § 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

# § 2 Gegenstand

(1) Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft vermittelt bildungswissenschaftliche Grundlagen, damit Bildungsprobleme unter Einsatz neuer Medien in verschiedenen beruflichen Kontexten erkannt und Bildungsaufgaben unter den heute gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen und mitgestaltet werden können.

- (2) Der Studiengang ist sozialwissenschaftlich orientiert, d.h. es werden Strukturen und Funktionen sozialer Zusammenhänge von Institutionen in ihrer Wechselwirkung mit Handlungs- und Verhaltensprozessen von Individuen analysiert. Medien werden dabei als selbstverständlicher Bestandteil von Bildungswissenschaft verstanden.
- (3) Dementsprechend zielt das Studium auf die Qualifizierung für Tätigkeiten in gesellschaftlichen Handlungsfeldern und es berücksichtigt den Einsatz von (neuen) Medien in beruflichen Aus- und Weiterbildungskontexten.

## § 3 Ausbildungs- und Studienziele

Als grundständiger universitärer Studiengang zielt er auf die Vermittlung und Entwicklung von Reflexions-, Methoden- und Handlungskompetenz.

Zu den konkreten Studienzielen gehören:

- Erwerb von Begründungs- und Orientierungswissen für Bildungs- und Lernprozesse
- Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen zur Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Aufgaben in verschiedenen Einrichtungen der Arbeit, Bildung und Beratung und zugehörigen Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen
- Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit unter Berücksichtigung neuer Medien
- Befähigung zur Anwendung neuer Medien in der beruflichen Praxis
- Reflexion der Veränderungen von Kommunikationsformen und -inhalten durch den Einsatz neuer Medien und der daraus resultierenden Konsequenzen für Bildungs- und Lernprozesse.

Das Studium soll auf einen Einsatz in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der Bildungs- und Arbeitsverwaltung und in der Bildungsberatung vorbereiten.

## **§** 4 Studienvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC, möglichst mit ISDN-Zugang. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können.

# § 5 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

- (2) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 und die damit verbundene Präsentation mit 3 Leistungspunkten versehen.
- (3) Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Kurse 240 Arbeitsstunden, auf die studienbegleitende Prüfung 120 Arbeitsstunden und 90 Arbeitsstunden zur freien Lektüre oder zur Teilnahme an einem Präsenz- oder Onlineseminar.

# § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte

- (1) Verbindlich ist generell das Studium von 11 Modulen in 6 Semestern im Vollzeitstudium und in 12 Semestern im Teilzeitstudium.
- (2) Das Studium ist in die drei Studienphasen Kernstudium 1, Kernstudium 2 und Profilstudium eingeteilt. In den ersten beiden Studienphasen des Kernstudiums müssen jeweils vier Module studiert werden.
- (3) In der dritten Studienphase des Profilstudiums sind drei Module zu absolvieren. Davon sind zwei Module frei wählbar, das Praktikumsmodul 3B "Praxis der Mediendidaktik" (§ 14) ist verpflichtend.
- (4) Es besteht eine Wahlfreiheit in der Abfolge der Module innerhalb der jeweiligen Studienphase, z.T. auch innerhalb der einzelnen Module.
- (5) Zur Zulassung zu Prüfungen im Kernstudium 2 müssen mindestens 3 Module der vorhergehenden Studienphase bestanden sein. Das vierte Modul muss spätestens in der darauf folgenden Studienphase erfolgreich abgeschlossen sein. Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

# § 7 Lehr- und Lernformen

Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten Kursen, Präsenzveranstaltungen, multimedialen Kursen und Online-Seminaren. Es werden individuelle und kooperative Lernaufgaben auch in virtuellen Lernumgebungen absolviert und bewertet. Dazu werden u.a. Foren, Newsgroups und Chats organisiert.

### § 8 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul, d.h. Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung, werden 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für deren Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

# § 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb der ersten zwei Studienphasen ist verpflichtend.

# § 10 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.
- (2) Welche Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen angeboten werden, wird in der "Anleitung zur Belegung, den "Studien- und Prüfungsinformationen" oder im Studienportal dokumentiert.

### § 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

### § 12 Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzeloder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

- (2) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Hausarbeiten und andere ihnen äquivalente kreative Arbeiten können in einem dem jeweiligen Studierenden gehörenden ePortfolio gesammelt werden, wenn dies in dem jeweiligen Modul empfohlen wird. Damit können die individuellen Lernleistungen in dem jeweiligen Modul dokumentiert und der individuelle Kompetenzzuwachs belegt werden. Für die Erstellung werden Informationsund Kommunikationstechnologien angewandt.

### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.
- (2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur oder Hausarbeit ersetzen.

### § 14 Praktikumsmodul

- (1) Ein studien- und berufsbegleitendes Praktikum wird in Kombination mit Modul "3B Praxis der Mediendidaktik" im Profilstudium absolviert. Da für die Bearbeitung der Studienmaterialien 240 Arbeitsstunden angerechnet werden, hat dementsprechend das dreiwöchige Praktikum einen Umfang von 120 Arbeitsstunden. Es kann in Form mehrerer Blöcke abgeleistet werden.
- (2) Das Praktikumsmodul ist erfolgreich absolviert, wenn eine reflektierende Dokumentation über die theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen vorliegen. Dafür werden 90 Arbeitsstunden angerechnet.
- (3) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Praktikumsmoduls muss vor Abschluss der dritten Studienphase und vor Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erbracht werden.
- (3) Praktika können angerechnet werden, sofern sie in einem fachlich affinen Bereich abgeschlossen wurden. Dazu gehören Tätigkeitsbereiche der
  - Betreuung, Beratung, Erziehung
  - Planung und Organisation
  - Lehre und Unterricht sowie
  - Forschung.

## § 15 Betreuung

- (1) Während des Studiums werden die Studierenden von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Studiengangs fachlich betreut.
- (2) Die modulbezogene Betreuung erfolgt auch durch Mentoren und Mentorinnen.
- (3) Zusätzlich zu den Beratungsleistungen vor Ort werden internetbasierte Beratungsleistungen wie E-Mail, Foren, (Audio-)Chat-Sprechstunden usw. angeboten.

### § 16 B.A.-Abschlussarbeit

- (1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem der erfolgreiche Abschluss von 10 Modulen und die Belegung des 11. Moduls (einschließlich Praktikum) sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar in den ersten zwei Studienphasen nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.
- (2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (3) Die Abschlussarbeiten können von Lehrgebieten oder Juniorprofessuren des Instituts für Bildungswissenschaft und Medienforschung betreut werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Lehrgebiet einer anderen am B.A. Bildungswissenschaft beteiligten Disziplin zur Betreuung gewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die/den Vorsitzende/n der Studiengangskommission des Studiengangs B.A. Bildungswissenschaft zu stellen. Das Thema der B.A. Abschlussarbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.
- (4) Für die mit mindestens 4.0 (ausreichend) bewertete B.A. Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (5) Die B.A. Abschlussarbeit muss innerhalb eines Kolloquiums präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden drei Leistungspunkte vergeben. Die Präsentation der Arbeit umfasst einen Vortrag von 15 Minuten sowie eine abschließende Diskussion.

## § 17 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen wird den spezifischen Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender Rechnung getragen.

# § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 24.05.2005 und der Eilentscheidungen der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006 und 06.02.2008.

Hagen, den 06. Februar 2008

Die Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs